

Satzung der Hochschule für Künste Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester für das Sommersemester 2024

Die Rektorin der Hochschule für Künste hat am 23.11.2023 gemäß § 110 Abs. 3 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), die vom Rektorat der Hochschule für Künste am 22.11.2023 aufgrund § 1 Abs. 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem. GBl. S. 1172), beschlossene Satzung der Hochschule für Künste über die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester für das Sommersemester 2024 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen zu den Zulassungszahlen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Die Zahl der an der Hochschule für Künste im Sommersemester 2024 aufzunehmenden fortgeschrittenen Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Zulassungszahl) richtet sich nach der Zahl der in den Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze.

(2) In den Studiengängen, in denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber bis zur festgesetzten Zulassungszahl (Höchstzahl) zugelassen; darüber hinaus wird die Zulassung versagt (Zulassungsbeschränkung).

(3) Bei neuen Studiengängen kann eine Zulassung – soweit eine Zulassungszahl festgesetzt worden ist, bis zur Höhe der festgesetzten Zulassungszahl – nur dann erfolgen, wenn in dem Fachsemester, für welches die Aufnahme begehrt wird und für welches die Voraussetzungen erfüllt werden, Studierende immatrikuliert sind und entsprechende Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 2

Ermittlung der Zulassungszahlen

(1) Die Zahl der freien Studienplätze in höheren Fachsemestern für das Sommersemester 2024 wird ermittelt, indem der Ausbildungskapazität die Vorbelegung mit kapazitätswirksam besetzten Studienplätzen zu Beginn des Semesters gegenübergestellt wird.

(2) Die Ausbildungskapazität wird auf Grundlage der Kapazitätsberechnung für das Studienjahr 2023/2024 ermittelt. Die Ausbildungskapazität eines Studiengangs ergibt sich aus der um den Schwundfaktor verminderten Studienanfängerzahl, multipliziert mit der Zahl der Regelstudienzeitsemester des Studiengangs. Die Zulassungszahl für höhere Fachsemester

ergibt sich aus der Differenz zwischen der Ausbildungskapazität und der Vorbelegung mit kapazitätswirksam besetzten Studienplätzen zu Beginn des Wintersemesters 2023/2024, multipliziert mit dem Schwundfaktor.

§ 3

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahlen der zum Sommersemester 2024 als Fortgeschrittene aufzunehmenden Studierenden werden wie folgt festgesetzt:

| Studiengang/ Studienrichtung | Zulassungszahl |
|--|----------------|
| a) Fachbereich Kunst und Design | |
| Freie Kunst (Diplom) | 8 |
| Integriertes Design (Bachelor) | 3 |
| Integriertes Design (Master) | 5 |
| Digitale Medien (Bachelor) | 23 |
| Digitale Medien (Master) | 4 |
| b) Fachbereich Musik | |
| Bachelor of Music Künstlerische Ausbildung Orchesterinstrumente | |
| davon: Oboe | 3 |
| davon: Fagott | 4 |
| davon: Flöte | 1 |
| davon Klarinette | 3 |
| davon: Kontrabass | 2 |
| davon: Viola | 5 |
| davon: Schlagzeug | 1 |
| davon: Horn | 3 |
| Bachelor of Music Künstlerische Ausbildung Akkordeon | 3 |
| Bachelor of Music Künstlerische Ausbildung Gesang | 2 |
| Bachelor of Music Künstlerische Ausbildung Gitarre | 3 |
| Bachelor of Music Künstlerische Ausbildung Alte Musik Akkordinstrumente | 7 |
| Bachelor of Music Künstlerische Ausbildung Alte Musik Melodieinstrumente | 6 |
| Bachelor of Music Künstlerische Ausbildung Jazz | 2 |
| Bachelor of Music Künstlerische Ausbildung Komposition | 1 |
| Master of Music Künstlerische Ausbildung Orchesterinstrumente | |
| davon: Klarinette | 1 |
| davon: Kontrabass | 2 |
| davon: Trompete | 1 |
| davon: Posaune | 1 |
| Master of Music Künstlerische Ausbildung Gitarre | 1 |
| Master of Music Künstlerische Ausbildung Komposition | 1 |
| Master of Music Künstlerische Ausbildung Alte Musik erweiternd Melodieinstrumente | 3 |

| | |
|--|---|
| Master of Music Künstlerische Ausbildung Alte Musik vertiefend Melodieinstrumente | 2 |
| Bachelor of Music Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung Orchesterinstrumente | |
| davon: Oboe, Fagott, Flöte und Klarinette | 3 |
| davon: Kontrabass, Violoncello, Violine, Viola | 3 |
| davon: Horn, Trompete, Posaune | 3 |
| davon: Schlagzeug | 1 |
| Bachelor of Music Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung Klavier | 5 |
| Bachelor of Music Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung Akkordeon, Blockflöte, Gitarre | 8 |
| Bachelor of Music Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung Gesang | 4 |
| Bachelor of Music Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung Jazz | 4 |
| Bachelor of Music Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung Alte Musik Melodieinstrumente/Akkordinstrumente/Gesang | 4 |
| Bachelor of Music Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung Jazz | 4 |
| Bachelor of Music Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung Elementare Musikpädagogik | 5 |
| Master of Music Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung Instrumental- /Gesangspädagogik | 3 |
| Master of Music Künstlerisch-Pädagogische Ausbildung Musiktheorie | 1 |
| Master of Music Kirchenmusik (Arp-Schnitger-Master für historische Kirchenmusik) | 3 |

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Bremen, den 23.11.2023

Prof. Dr. Mirjam Boggasch
Die Rektorin der Hochschule für Künste